



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 ☎ 05573/83315-15 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at) 6914 Hohenweiler, Dorf 41

## Verordnung

der Gemeindevertretung Hohenweiler über die Erklärung von Straßen zur  
Gemeindestraße vom 09.12.2019

Gemäß § 20 Abs 1 iVm Abs 5 und 6 Straßengesetz, LGBl Nr 79/2012 in der Fassung LGBl Nr 54/2015 wird verordnet:

### § 1 Erklärung zur Gemeindestraße

- 1) Das Teilstück 1 aus GSt 151/2, das Teilstück 3 aus GSt 151/4, sowie das Teilstück 5 aus GSt 151/4, wie im Teilungsplan der Ender Vermessung ZT GmbH, Gesch-Zahl 3214-18, ersichtlich, werden zur Gemeindestraße erklärt.
- 2) Das Teilstück 2 aus GSt 151/1, sowie das Teilstück 4 des Grundstückes GSt 151/1, wie im Teilungsplan der Ender Vermessung ZT GmbH, Gesch-Zahl 3214-18, ersichtlich, werden unter der auf-schiebenden Bedingung zur Gemeindestraße erklärt, dass die Gemeinde das Eigentum erwirbt und der Bürgermeister diesen Rechterwerb kundmacht.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2019 in Kraft.



Wolfgang Langes  
Bürgermeister

Hohenweiler, am 09.12.2019

An der Amtstafel

angeschlagen am: 10.12.2019

abgenommen am: \_\_\_\_\_